



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.1440.01

FD/081440
Basel, 10. September 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 9. September 2008

Ratschlag

zu einer

Teilrevision:

- **des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895**
- **des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000**

betreffend

Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit

sowie

Amtshilfe an Behörden anderer Kantone

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Zusammenfassung	3
3. Reorganisation der Steuergerichtsbarkeit	4
3.1 Das geltende Rechtsmittelsystem in Steuersachen.....	4
3.2 Wechsel vom zwei- zum einstufigen Instanzenzug	5
3.3 Schaffung eines Steuergerichts als einziger kantonaler Rekursinstanz	6
4. Amtshilfe an Behörden anderer Kantone	7
5. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	8
5.1 Gerichtsorganisation (§§ 56l - 56r GOG)	8
5.2 Amtshilfe an Behörden anderer Kantone (§ 141 StG)	10
5.3 Rekursverfahren (§§ 136, 164 - 172 StG).....	10
5.4 Andere Gesetze	13
6. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen	13
7. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen	14
8. Stellungnahmen anderer Behörden	14
9. Anträge an den Grossen Rat	14

Anhang:

Synoptische Gegenüberstellung der Bestimmungen gemäss geltendem Recht und gemäss Gesetzesvorschlag des Regierungsrats

Beschluss:

Grossratsbeschluss betreffend Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 und des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 sowie anderer Gesetze

1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag beantragen wir Ihnen, dem nachfolgend unterbreiteten Gesetzesvorschlag zu einer Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 (SG 154.100), des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (SG 640.100) sowie weiterer Gesetze (Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002, SG 291.100; Handänderungssteuergesetz vom 26. Juni 1996, SG 650.100; Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984, SG 170.100; Kirchengesetz vom 8. November 1973, SG 190.100) zuzustimmen.

2. Zusammenfassung

Am 1. Januar 2007 trat das neue Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110) in Kraft. Eine der wesentlichen Neuerungen dieses Reformwerks ist die Vereinheitlichung der bundesgerichtlichen Rechtsmittel durch Schaffung der sog. Einheitsbeschwerde für zivil-, straf- und öffentlichrechtliche Angelegenheiten. In kantonalen Steuersachen können beim Bundesgericht praktisch sämtliche letztinstanzlichen Entscheide mit der Einheitsbeschwerde angefochten werden. Die frühere Zweiteilung des bundesgerichtlichen Rechtsmittelverfahrens mit einerseits der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide betreffend das Bundessteuerrecht (inkl. Steuerharmonisierungsrecht) und andererseits der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch das kantonale Recht gilt nicht mehr. Mit der bundesgerichtlichen Einheitsbeschwerde steht den Rechtssuchenden mit wenigen Ausnahmen ein einziges ordentliches Rechtsmittel gegen alle letztinstanzlichen kantonalen Steuerentscheide zur Verfügung.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision schlägt der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht und der Steuerrekurskommission vor, den geltenden zweistufigen Rechtsmittelweg auf kantonaler Ebene neu zu gestalten und durch ein einstufiges Verfahren mit einer einzigen kantonalen Instanz zu ersetzen. Dabei soll als Rekursinstanz neu ein dem Appellationsgericht angegliedertes Steuergericht eingesetzt werden. Dieses Spezialgericht besteht aus zwei Appellationsgerichtspräsidenten und zehn vom Regierungsrat gewählten nebenamtlichen Richtern.

Mit einer einzigen Rekursinstanz wird der Instanzenzug für Steuersachen verkürzt und vereinfacht. Gleichzeitig wird das bewährte System mit vom Regierungsrat gewählten Fachrichtern beibehalten. Die administrative Eingliederung des Steuergerichts beim Appellationsgericht ermöglicht die Nutzung bestehender Organisationsstrukturen und Verfahrensabläufe. Da auf kantonaler Ebene nur noch eine Rekursinstanz besteht, kommen die Steuerpflichtigen schneller zu einer abschliessenden Entscheidung. Mit der bundesgerichtlichen Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten steht den Rechtssuchenden ein vollwertiges ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung.

Vorgeschlagen wird ausserdem die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erteilung von Steuerauskünften durch die Steuerverwaltung an die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone. Die interkantonale Amtshilfe an Behörden anderer Kantone ist gegenwärtig nur unter Steuerbehörden möglich oder wenn dafür eine bundesrechtliche Grundlage besteht. Fehlt eine solche Grundlage gibt die Steuerverwaltung Basel-Stadt den Ver-

waltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone keine Auskunft. Diese Einschränkung hat zur Folge, dass die Steuerbehörden anderer Kantone den Verwaltungsbehörden des Kantons Basel-Stadt ebenfalls keine Auskünfte erteilen, was deren Tätigkeit erschwert.

3. Reorganisation der Steuergerichtsbarkeit

3.1 Das geltende Rechtsmittelsystem in Steuersachen

Der heutige kantonale Rekursweg ist zweistufig ausgestaltet. Erste kantonale Rekursinstanz ist die Steuerrekurskommission, zweite Instanz ist das Verwaltungsgericht. Das Rechtsmittelverfahren für Steuerstreitigkeiten bei den direkten Steuern des Kantons und der Handänderungssteuer präsentiert sich wie folgt:

Anfechtungsobjekt	Rechtsmittel	Rechtsmittelinstanz	Rechtsgrundlage
Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung*	Einsprache	Steuerverwaltung*	§ 160 StG
Einspracheentscheid der Steuerverwaltung*	Rekurs	Steuerrekurskommission (= 1. Rekursinstanz)	§ 164 StG
Entscheid der Steuerrekurskommission	Rekurs	Verwaltungsgericht (= 2. Rekursinstanz)	§ 171 StG
Entscheid des Verwaltungsgerichts	Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Sachen**	Bundesgericht	§ 172 StG Art. 82 ff. BGG

* für die Gemeindesteuern: Gemeindeverwaltung

** für Steuerstundungen und -erlasse: subsidiäre Verfassungsbeschwerde

Der gleiche Instanzenzug gilt auch für die direkte Bundessteuer:

Anfechtungsobjekt	Rechtsmittel	Rechtsmittelinstanz	Rechtsgrundlage
Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung	Einsprache	Steuerverwaltung	Art. 132 DBG
Einspracheentscheid der Steuerverwaltung	Beschwerde	Steuerrekurskommission (= 1. Beschwerdeinstanz)	Art. 140 DBG § 3 DBStV
Entscheid der Steuerrekurskommission	Beschwerde	Verwaltungsgericht (= 2. Beschwerdeinstanz)	Rechtsprechung ¹ (BGE 130 II 65)
Entscheid des Verwaltungsgerichts	Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Sachen	Bundesgericht	Art. 146 DBG Art. 82 ff. BGG

Gegen Entscheide des Verwaltungsgerichts kann beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Einheitsbeschwerde) erhoben werden (Art. 82 ff. BGG). Die Einheitsbeschwerde ist mit dem neuen, seit 1. Januar 2007 geltenden Bundesgerichtsgesetz eingeführt worden. Sie ersetzt die frühere Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei Verletzungen des Steuerharmonisierungsrechts (Art. 73 StHG) und die staatsrechtliche Beschwerde bei Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Mit der Einheitsbeschwerde sollten

¹ Mit Urteil vom 19. Dezember 2003 (BGE 130 II 65) entschied das Bundesgericht, dass der Verfahrensweg für Streitigkeiten über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer gleich ausgestaltet sein müsse. Die Kantone seien gemäss Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) zwar frei, einen ein- oder einen mehrstufigen Verfahrensweg für Steuerrekurse vorzusehen. Jedoch müsse dieser für die kantonalen Steuern und für die direkte Bundessteuer parallel verlaufen. Den Kantonen sei es nicht gestattet für die kantonalen Steuern ein zweistufiges Rekursverfahren und für die direkte Bundessteuer ein einstufiges Verfahren mit einer einzigen kantonalen Rekursinstanz vorzusehen. Mit Entscheid vom 14. Dezember 2004 betreffend den Kanton Basel-Stadt (2A.723/2004) bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung. Das Verwaltungsgericht Basel-Stadt hat seine Rechtsprechung angepasst und waltet seither auch für die direkte Bundessteuer als zweite Rekursinstanz (VGE vom 29. Juni 2006, in BStPra 2007, 525). § 3 der kantonalen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer (DBStV, SG 660.100) wurde bisher noch nicht angepasst.

die bisherigen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Verwaltungsgerichts- und der staatsrechtsrechtlichen Beschwerde beseitigt und ein einfach handhabbares Beschwerdesystem zur Verfügung gestellt werden. Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten können sämtliche Rügen, die vor Bundesgericht zulässig sind, gleichzeitig vorgebracht werden. Gerügt werden können Verletzungen des Bundesrechts sowie offensichtlich unrichtige oder unvollständige Feststellungen des Sachverhalts. Ansonsten prüft das Bundesgericht die Ermittlung des Sachverhalts durch die Vorinstanz nicht. Ausserdem prüft das Bundesgericht die Entscheide der Vorinstanz nur auf die richtige Anwendung von Bundesrecht (inkl. Verfassungs- und Harmonisierungsrecht).

Die Steuerrekurskommission wird vom Regierungsrat bestellt und besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Stellvertreter sowie zehn weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl der Mitglieder der Steuerrekurskommission achtet der Regierungsrat darauf, dass es sich um beruflich unabhängige Fachleute handelt und dass sie angesichts der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts auch über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse auf diesem Fachgebiet verfügen. Die Steuerrekurskommission ist in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig. Dass ihre Mitglieder vom Regierungsrat ernannt werden, ändert daran nichts.

In den Kantonen ist der Rechtsmittelweg in Steuersachen unterschiedlich. Eine Mehrzahl der Kantone kennt nur einen einstufigen Instanzenzug (AI, AR, FR, GR, LU, NW, SH, SZ, SO, TG, TI, UR, VD, ZG), wobei als Rekursinstanz meist das kantonale Verwaltungsgericht zuständig ist. Die anderen Kantone sehen demgegenüber ein zweistufiges Verfahren vor (AG, BL, BE, GE, GL, JU, NE, OW, SG, VS, ZH); als erste Instanz waltet meist eine Steuerrekurskommission oder ein Steuergericht, zweite Instanz ist in der Regel das Verwaltungsgericht.

3.2 Wechsel vom zwei- zum einstufigen Instanzenzug

Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Art. 73 StHG bzw. ihrer Ablösung durch die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG (Einheitsbeschwerde) ist der Rechtsmittelweg in kantonalen Steuersachen erweitert worden. Der ordentliche Rechtsmittelweg führt über drei unabhängige Gerichtsinstanzen, nämlich Steuerrekurskommission, Verwaltungsgericht und Bundesgericht.

Ein Rechtsmittelweg dieser Länge erscheint übertrieben und wenig zweckmässig. Im Interesse eines effizienten Gerichtsverfahrens sollte der Instanzenzug verkürzt und auf kantonaler Ebene nur noch eine einzige Rekursinstanz vorgesehen werden. Auf diese Weise könnte die Verfahrensdauer reduziert werden. Steuerpflichtige, die in einer rechtlich oder finanziell bedeutsamen Sache an einem höchstrichterlichen Entscheid interessiert sind, wären nicht mehr gezwungen zwei kantonale Instanzen zu durchlaufen, bis sie ans Bundesgericht gelangen können.

Besonders erschwerend wirkt sich ein mehrstufiger kantonaler Rekursweg in Doppelbesteuerungsfällen aus. Gemäss Bundesgerichtsgesetz muss der kantonale Rekursweg auch bei einer Verletzung des Doppelbesteuerungsverbots ausgeschöpft werden, bevor das Bundesgericht angerufen werden kann. Es ist nicht mehr möglich, Veranlagungsentscheide wegen Doppelbesteuerung direkt beim Bundesgericht anzufechten.

Ein langer Verfahrensweg bedeutet für die Parteien einen grösseren Prozessaufwand und ein höheres Kostenrisiko. Zudem wird bei sich wiederholenden Streitfragen die Veranlagung der nachfolgenden Steuerjahre blockiert, wenn das Rekursverfahren zu lange dauert. Schliesslich nimmt auch das Debitorenverlustrisiko bei längerer Prozessdauer zu.

Aus diesen Gründen schlägt der Regierungsrat vor, für Steuerrekurse nur noch eine einzige kantonale Gerichtsinstanz vorzusehen und den kantonalen Instanzenzug einstufig zu gestalten. Damit sähe das Rechtsmittelverfahren für Kanton und Bund wie folgt aus:

Anfechtungsobjekt	Rechtsmittel	Rechtsmittelinstanz	Rechtsgrundlage
Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung*	Einsprache	Steuerverwaltung*	§ 160 StG Art. 132 DBG
Einspracheentscheid der Steuerverwaltung	Rekurs	Steuergericht	§ 164 StG Art. 140 DBG
Entscheid des Steuergerichts	Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Sachen**	Bundesgericht	§ 172 StG Art. 146 DBG Art. 82 ff. BGG

* für die Gemeindesteuern: Gemeindeverwaltung

** für Steuerstundungen und -erlasse: subsidiäre Verfassungsbeschwerde

3.3 Schaffung eines Steuergerichts als einzige kantonale Rekursinstanz

Bei einem einstufigen Rechtsmittelverfahren auf kantonaler Ebene stellt sich die Frage nach der geeigneten Rekursinstanz. In Frage kommen die heutige Steuerrekurskommission, das Verwaltungsgericht, ein neu zu schaffendes eigenständiges Spezialgericht oder ein dem Appellationsgericht angegliedertes Steuergericht.

Der Regierungsrat schlägt die Schaffung eines Steuergerichts vor. Dieses soll aus zwei vom Appellationsgericht bezeichneten Appellationsgerichtspräsidenten und zehn vom Regierungsrat ernannten nebenamtlichen Richtern bestehen. Den Vorsitz führt ein Appellationsgerichtspräsident. Administrativ ist das Steuergericht dem Appellationsgericht angegliedert. Die nebenamtlichen Richter und Richterinnen werden vom Regierungsrat bestellt. Angesichts der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts erscheint es unabdingbar, dass die Gerichtsmitglieder über qualifizierte Kenntnisse und Erfahrungen im Steuerrecht verfügen. Mit der Ernennung der Richter und Richterinnen durch den Regierungsrat kann das bewährte System spezialisierter Fachrichter beibehalten werden.

Mit der organisatorischen, räumlichen und personellen Angliederung des Steuergerichts an das Appellationsgericht können Synergieeffekte gewonnen und das Steuergericht administrativ in einen bestehenden professionellen Gerichtsbetrieb eingebunden werden, ohne dass eine komplett neue Organisation geschaffen werden muss. Die beim Appellationsgericht bereits vorhandene Infrastruktur (Kanzlei, Informatik, Büros, Sitzungszimmer) und die eingespielten Verfahrensabläufe können genutzt werden.

Das Präsidium des Steuergerichts führt einer der Appellationsgerichtspräsidenten, ihm steht ein weiterer Appellationsgerichtspräsident als Stellvertreter zur Seite. Auch das Gerichtspersonal (Gerichtsschreiber, Sekretariat) lässt sich flexibel einsetzen. Je nach Arbeitsanfall können die Gerichtsschreiber des Steuergerichts für das Appellationsgericht tätig sein, wie auch umgekehrt das Gerichtspersonal des Appellationsgerichts beim Steuergericht eingesetzt werden kann.

Die Bildung eines Spezialgerichts mit vollamtlich tätigen Gerichtspräsidenten und mit vom Regierungsrat ernannten nebenamtlichen Fachrichtern stellt kein Novum dar. Eine ähnliche Struktur existiert schon heute für das gewerbliche Schiedsgericht Basel-Stadt, das aus einem Zivilgerichtspräsidenten und aus vom Regierungsrat gewählten Richtern besteht. Auch bei der Baurrekurskommission sind vom Regierungsrat ernannte Fachleute als Richter tätig.

Mit der Schaffung eines organisatorisch, räumlich und personell dem Appellationsgericht angegliederten Steuergerichts kommt auch die richterliche Unabhängigkeit klar zum Ausdruck und das Gewaltentrennungsprinzip stärker zur Geltung. Die heutige Steuerrekurskommission ist zwar eine eigenständige Gerichtsbehörde und sie ist in ihrer Rechtsprechung auch völlig unabhängig. Wegen ihrer Bezeichnung als Kommission und ihrer administrativen und räumlichen Nähe zum Finanzdepartement und zur Steuerverwaltung wird sie von der Öffentlichkeit aber nicht immer als unabhängige Justizinstanz wahrgenommen.

Die Schaffung eines Steuergerichts erfordert eine Revision des Gerichtsorganisations- und des Steuergesetzes. Ins Gerichtsorganisationsgesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Steuergerichts, seine Zusammensetzung und seine organisatorische Eingliederung beim Appellationsgericht aufzunehmen. Im Steuergesetz werden die Vorschriften zum Rekursverfahren geregelt. Aus Gründen der Verfahrenspraktikabilität und wegen der Parallelität der Verfahren für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer sind die Verfahrensregeln für den Kanton gleich gestaltet wie für die direkte Bundessteuer.

4. Amtshilfe an Behörden anderer Kantone

Nach geltendem Recht erteilen die Steuerbehörden einander kostenlos die für den Vollzug des Steuerrechts erforderlichen Auskünfte (§ 139 StG, Art. 39 Abs. 2 StHG). Des weiteren kann die Steuerverwaltung die nötigen Informationen bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons einholen (§ 140 StG, Art. 39 Abs. 3 StHG). Schliesslich erteilt die Steuerverwaltung den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons Auskunft, soweit dafür eine Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht (§ 138 Abs. 2 StG) oder soweit diese Behörden die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen (§ 141 StG). Bei Fehlen einer bundesrechtlichen Grundlage ist die Gewährung von Amtshilfe an die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone hingegen nicht möglich. Die Steuerverwaltung gibt in solchen Fällen keine Auskünfte.

Das Fehlen einer Möglichkeit, den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone, Auskünfte zu erteilen, behindert die Verwaltungstätigkeit nicht nur der ausserkantonalen, sondern auch der kantonalen Behörden. Weil die Steuerverwaltung Basel-Stadt den Behörden anderer Kantone keine Auskünfte erteilen darf, geben mangels Gegenrecht auch die Steuerämter der anderen Kantone den Verwaltungsbehörden des Kantons Basel-Stadt keine Auskunft.

Vom fehlenden Informationsaustausch sind vor allem die Behörden im Sozialbereich betroffen. So benötigt beispielsweise die Sozialhilfe Basel-Stadt von den Steuerämtern anderer Kantone häufig Informationen zur Abklärung der Verwandtenunterstützungspflicht oder allfälliger Rückforderungsansprüche gegenüber ehemaligen Sozialhilfebezügern. Auch das Amt für Ausbildungsbeiträge ist zur Abklärung von Stipendiengesuchen oder Darlehensgewährungen auf die Angaben der Steuerbehörden über den Gesuchsteller und dessen Eltern angewiesen. Informationsbedarf haben die Sozialbehörden ferner im Bereich der Alimentebe-

vorschussungen, der Mietzinsbeiträge, der Krankenversicherungsprämienverbilligungen sowie bei Subventionierungen von Tagesbetreuungen und Heimunterbringungen von Kindern und Jugendlichen. Schliesslich wird auch das geplante Sozialleistungsharmonisierungsgesetz einen erhöhten Bedarf nach einem effizienten Informationsaustausch mit den Behörden anderer Kantone mit sich bringen.

Der Regierungsrat schlägt zur Verbesserung der Amtshilfe gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone deshalb vor, die in § 141 StG vorgesehene innerkantonale Auskunftspflicht auch auf Behörden anderer Kantone anzuwenden, soweit der andere Kanton Gegenrecht hält. Die Ausweitung der Auskunftspflicht steht im Einklang mit Art. 39 Abs. 1 StHG.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

5.1 Gerichtsorganisation (§§ 56l - 56r GOG)

Das Steuergericht kann nicht als blosse Abteilung oder Kammer des Appellationsgerichts gebildet werden. Es muss, wenn man die Wahl der nebenamtlichen Richter dem Regierungsrat überlassen will, wie die Steuerrekurskommission und ähnlich dem Sozialversicherungsgericht als eigenständiges Spezialgericht konstituiert werden. Wäre das Steuergericht bloss eine Kammer des Appellationsgerichts müssten die nebenamtlichen Richter gemäss Art. 44 und 89 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom Volk gewählt werden.

Entscheidungsgegenstand (§ 56l GOG)

§ 56l zählt in abschliessender Enumeration - analog § 56a GOG für das Sozialversicherungsgericht - die sachliche Zuständigkeit des Steuergerichts auf. Dieses entscheidet über alle Streitigkeiten betreffend die direkten Steuern des Kantons gemäss Steuergesetz und Steuerharmonisierungsgesetz, die Handänderungssteuer, die Feuerwehersatzabgabe sowie die Gemeinde- und die Kirchensteuern. Ausserdem ist das Steuergericht zuständig für Streitigkeiten betreffend die direkte Bundessteuer, die Verrechnungssteuer und den Wehrpflichtersatz, soweit deren Vollzug den kantonalen Behörden obliegt. Mit dem Hinweis, dass das Steuergericht als einzige kantonale Instanz entscheidet, wird klargestellt, dass seine Entscheide nicht ans Verwaltungs- oder Appellationsgericht weiterziehbar sind, sondern nur noch beim Bundesgericht angefochten werden können.

Zusammensetzung des Gerichts und Wählbarkeit (§ 56m GOG)

Das Steuergericht besteht aus zwölf Mitgliedern. Diese Zahl entspricht der heutigen Mitgliederzahl bei der Steuerrekurskommission.

Zwei Mitglieder des Steuergerichts werden vom Appellationsgericht aus dem Kreis der vom Volk gewählten Appellationsgerichtspräsidenten und -statthalter ernannt (Abs. 1). Sie üben ihre Tätigkeit beim Steuergericht neben ihrer Tätigkeit beim Appellationsgericht aus. Um dem Appellationsgericht die nötige organisatorische Flexibilität zu belassen, wird von einem festen Wahlturnus abgesehen; im Interesse einer konstanten Rechtsprechung hat das Appellationsgericht bei der Besetzung des Steuergerichtspräsidiums jedoch auf Kontinuität zu achten. Das Appellationsgericht bestimmt des Weiteren, wer von den beiden Appellationsgerichtspräsidenten das Steuergerichtspräsidium bzw. dessen Stellvertretung übernimmt

(Abs. 4). Die vom Appellationsgericht bestimmten Mitglieder des Steuergerichts können schliesslich durch andere Mitglieder des Appellationsgerichts vertreten werden (Abs. 5), doch sollte von dieser Möglichkeit im Interesse einer kontinuierlichen Rechtspraxis zurückhaltend Gebrauch gemacht und ein häufiger Wechsel bei der Besetzung des Steuergerichtspräsidiums vermieden werden und nur stattfinden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes unumgänglich ist.

Die zehn übrigen Mitglieder des Steuergerichts werden vom Regierungsrat bestellt. Sie üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus. Ihre Wahldauer beträgt sechs Jahre. Bei Bedarf kann das Appellationsgericht eine dauernde oder vorübergehende Erhöhung der Richterzahl beantragen (Abs. 3). Wählbar als Mitglieder des Steuergerichts sind Personen, die kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit (Wohnsitz, Geschäftsbetrieb, Grundeigentum) im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig sind und über ein abgeschlossenes juristisches Studium, ein kantonales Anwaltspatent oder den Titel eines eidgenössisch diplomierten Steuerexperten verfügen (Abs. 2).

Aufsicht und administrative Eingliederung (§ 56n GOG)

Das Steuergericht ist administrativ dem Appellationsgericht angegliedert und untersteht seiner Aufsicht. Das Appellationsgericht bestellt die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen und das Sekretariat des Steuergerichts. Die Gerichtsschreiber des Steuergerichts können je nach Geschäftsgang auch beim Appellationsgericht eingesetzt werden. Zur administrativen Eingliederung gehört richtigerweise, dass das Steuergericht auch räumlich in den Betrieb des Appellationsgerichts integriert und nicht als Aussenstelle ausquartiert wird.

Besetzung des Steuergerichts (§ 56o GOG)

Nach der gegenwärtigen Regelung muss die Steuerrekurskommission mindestens in Dreierbesetzung tagen. In der Praxis finden die Kommissionsberatungen zumeist in Fünfer- oder Siebnerbesetzung statt. Gemäss Gesetzesvorschlag ist eine Fünferbesetzung vorgesehen. Ein genügend grosser Spruchkörper ist sinnvoll, weil das Steuergericht als einzige kantonale Rekursinstanz entscheidet und weil damit auch eine ausgewogene Rechtsprechung und ein hinreichender Einbezug der nebenamtlichen Richter in die Urteilsberatungen ermöglicht wird. Beschlussfähig ist das Steuergericht bei Anwesenheit von vier Mitgliedern, so dass es bei Hinderung eines Mitglieds trotzdem entscheiden kann.

Über verfahrensabschliessende formelle Fragen entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin oder gegebenenfalls ein anderes Gerichtsmitglied als Einzelrichter. Dabei geht es um Abschreibungsbeschlüsse wegen Rekursrückzugs oder Rekursanerkennung, Gegenstandslosigkeit, Säumnis, Nichtleistung des Kostenvorschusses oder anderer Dahinfallensgründe, um Nichteintretensentscheide wegen Formmängel oder verpasster Fristen sowie um Entscheide über die ausschliessliche Zusprechung einer Parteientschädigung.

In die Zuständigkeit des Präsidenten als Einzelrichter fallen auch Entscheide über Rekurse betreffend Steuerstundungen und Steuererlasse. Aufgrund der ab 1. Januar 2009 geltenden Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV müssen Entscheide der Verwaltung über Steuerstundungen und -erlasse einer richterlichen Kontrolle zugänglich sein. Bei Stundungen und Steuererlassen muss lediglich geprüft werden, ob die vollständige oder teilweise Zahlung der rechtskräftigen Steuer für den Steuerpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeutet. Meist geht es um Ermessensfragen wie bspw. die Feststellung des notwendigen Lebensbedarfs. Stundungs- oder Erlassgesuche werden oft auch zur Vermeidung einer bevorstehenden Betreibung eingereicht. Eine rasche und einfache Beurteilung durch den Einzelrichter ist deshalb zweckmässig.

Reglement des Steuergerichts (§ 56p GOG)

Das Steuergericht ist - wie die Steuerrekurskommission - ein eigenständiges Spezialgericht. Administrativ ist es dem Appellationsgericht angegliedert und untersteht dessen Aufsicht. Die Regelung der Gerichtsorganisation, des Geschäftsgangs und der Aufgaben der Gerichtsschreiber in einem Reglement ist Sache des Appellationsgerichts. Das Steuergericht ist dabei zu konsultieren.

Sinngemässe Anwendung weiterer Bestimmungen des GOG (§ 56r GOG)

§ 56r GOG verweist auf die sinngemässe Anwendung weiterer Bestimmungen des GOG. Diese Bestimmungen befassen sich mit dem Austritt und der Ablehnung von Gerichtsmitgliedern, den Gerichtssitzungen, -verhandlungen und -beratungen, der Gerichtspolizei, der Verteilung der Geschäfte, der Vorbereitung der Verhandlungen, der Gerichtskanzlei und den Gerichtsweibern sowie der Anstellung der Mitarbeiter. Vorbehalten bleiben allfällige anderslautende Bestimmungen des Steuergesetzes.

Kompetenz des Appellationsgerichts als Gesamtbehörde (§ 71 Abs. 1 GOG)

Diese Änderung enthält eine redaktionelle Ergänzung. Unter die Aufsicht des Appellationsgerichts fällt auch das Steuergericht. Vgl. dazu auch § 56n GOG.

5.2 Amtshilfe an Behörden anderer Kantone (§ 141 StG)

Die Steuerverwaltung ist gemäss § 138 Abs. 2 StG zur Auskunftserteilung gegenüber anderen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verpflichtet, wenn dies in einem Bundesgesetz oder in einem kantonalen Erlass vorgesehen ist. Fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, richtet sich die Amtshilfe an andere Behörden nach § 141 StG. Voraussetzung für die Auskunftserteilung ist, dass hiefür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und die betreffende Behörde die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die Auskunftspflicht ist neu auch gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone möglich, unter der Voraussetzung, dass der andere Kantone Gegenrecht hält.

5.3 Rekursverfahren (§§ 136, 164 - 172 StG)

Während die Zuständigkeiten des Steuergerichts, dessen Zusammensetzung und Besetzung und seine administrative Eingliederung beim Appellationsgericht im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt sind, sind die Bestimmungen über das Rekursverfahren im Steuergesetz enthalten. Im Wesentlichen entsprechen sie den heutigen Bestimmungen zum Verfahren vor der Steuerrekurskommission. Zwecks Vereinfachung und Vereinheitlichung der Rekursorganisation und wegen der gebotenen Parallelität der Rechtsmittelverfahren für die kantonalen Steuern und für die direkte Bundessteuer sind die Bestimmungen des Steuergesetzes auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer abgestimmt. Enthält das Steuergesetz zu bestimmten Fragen keine Regelung, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes subsidiär.

Steuergericht (§ 136 StG)

§ 136 StG hält unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes fest, dass die Rechtsprechung über Rekurse gegen Entscheide der Steuerverwaltung dem Steuergericht obliegt.

Voraussetzungen und Inhalt des Rekurses (§ 164 StG)

§ 164 Abs. 1 StG entspricht der bisherigen Gesetzesfassung. Gegen Einspracheentscheide der Verwaltung kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs beim Steuergericht erheben.

§ 164 Abs. 2 entspricht Art. 50 Abs. 2 StHG und Art. 140 Abs. 2 DBG. Danach ist der Rekurs zu begründen. Es sind die nötigen Begehren zu stellen, die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben und die entsprechenden Beweisurkunden beizulegen. Eine Verlängerung der Rekursbegründungsfrist ist in Art. 50 StHG und Art. 140 DBG nicht vorgesehen und ist wegen der gebotenen Parallelität der Rekursverfahren für den Kanton und den Bund zu vermeiden. Genügt die Rekurschrift den prozessualen Anforderungen nicht, ist dem Rekurrenten eine angemessene Nachbesserungsfrist zu gewähren.

Unverändert bleibt § 164 Abs. 3 StG. Wie schon bisher vor der Steuerrekurskommission können vor Steuergericht alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden. Geltend gemacht werden können nicht nur Rechts-, Ermessens- und Verfahrensverletzungen und unrichtige oder unvollständige Feststellungen des Sachverhalts. Das Steuergericht kann auch die Angemessenheit eines Entscheids prüfen und sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Verwaltung setzen. Die Parteien sind zudem befugt, neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen.

Neu ist § 164 Abs. 4 StG. Danach kommt einem Rekurs ans Steuergericht grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch entzogen werden, was sich bspw. bei gefährdeter Steuerzahlung oder trölerischer Rekursergreifung rechtfertigen kann. Zuständig für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ist nach § 165a StG der Präsident des Steuergerichts.

Verfahren: Grundsatz (§ 165 StG)

Für das Verfahren vor dem Steuergericht sind in erster Linie die Bestimmungen des Steuergesetzes massgeblich. Die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz sind subsidiär anwendbar, wenn das Steuergesetz keine eigene Regelung enthält oder auf bestimmte Fragen keine Antwort gibt. Da das Steuergericht keine verwaltungsinterne Behörde ist, wird der bisherige Verweis auf das kantonale Organisationsgesetz als subsidiär anwendbares Recht durch den Verweis auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz ersetzt.

Verfahrensinstruktion (§ 165a StG)

Die Instruktion des Verfahrens obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin. Zur Verfahrensinstruktion gehören unter anderem die Prüfung der eingegangenen Rekurse, die Verfügung eines Kostenvorschusses, die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, der Entzug der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung von Untersuchungs- und Beweissmassnahmen. Zur Entlastung des Präsidenten kann die Verfahrensinstruktion einem Gerichtsschreiber oder einer Gerichtsschreiberin übertragen werden. Wenn nötig kann auch ein anderes Gerichtsmitglied damit betraut werden.

Vernehmlassung (§ 166 StG)

Wie bisher kann sich die Steuerverwaltung innert erstreckbarer Frist als Vorinstanz vernehmen lassen. Sie kann ihren Einspracheentscheid bis zum Abschluss des Schriftenwechsels (bisher: bis zur Vernehmlassung) in Wiedererwägung ziehen.

Mündliche Verhandlung (§ 167 StG)

Der Präsident des Steuergerichts kann aus wichtigen Gründen oder auf Antrag eines Gerichtsmitglieds oder einer Partei eine mündlichen Verhandlung ansetzen. Eine mündliche Verhandlung ist gemäss den Grundsätzen von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bei der Behandlung eines Steuerstrafverfahrens durchzuführen, doch kann die angeschuldigte Person darauf verzichten.

Befugnisse (§ 168 StG)

Diese Bestimmung enthält redaktionelle Änderungen. Das Steuergericht hat bei der Untersuchung des Sachverhalts die gleichen Befugnisse wie die Steuerverwaltung im Veranlagungs- und im Einspracheverfahren und es kann zur Ermittlung des Sachverhalts die gleichen Massnahmen ergreifen.

Entscheid und Eröffnung (§ 169 StG)

Auch dieser Artikel enthält rein redaktionelle Anpassungen. Das Steuergericht entscheidet gestützt auf das Ergebnis seiner Untersuchungen. Es ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden und kann auch eine Reformatio in peius beschliessen. Die Beratungen des Steuergerichts erfolgen unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit. Gegen einen Entscheid des Steuergerichts kann kein ordentliches kantonales Rechtsmittel ergriffen werden. Wie in § 56I GOG ausdrücklich festgehalten, entscheidet das Steuergericht als einzige kantonale Rekursinstanz. Das Verwaltungsgericht kann nicht mehr angerufen werden, § 171 StG fällt deshalb dahin.

Kosten (§ 170 StG)

Die Kostenregelung entspricht den bisherigen Bestimmungen. In Abs. 3 wird präzisiert, dass die Zusprechung einer Parteientschädigung auch zu Lasten der Steuerverwaltung gehen kann. Abs. 5 hält fest, dass für die Bemessung der Verfahrenskosten anders als bisher nicht mehr das Gesetz über die Verwaltungsgebühren massgeblich ist, sondern neu das Gesetz über die Gerichtsgebühren.

Beschwerde ans Bundesgericht (§ 172 StG)

Gegen einen Entscheid des Steuergerichts kann beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden (Art. 82 ff. BGG). In Steuererlass- oder Stundungsfällen ist nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde möglich (Art 83 Bst. m BGG).

Erstmalige Anwendung des neuen Rechts, Übergangsbestimmungen (§§ 234 Abs. 16 und 242a StG)

Siehe dazu nachstehend Abschnitt 6.

5.4 Andere Gesetze

Advokaturgesetz, § 4 Abs. 3: Berufsmässige Vertretung

Im Verfahren vor der Steuerrekurskommission können nicht nur Anwälte und Anwältinnen als berufsmässige Vertreter der Steuerpflichtigen auftreten, sondern auch Personen, die über kein Anwaltspatent verfügen, wie bspw. Steuerexperten und Treuhänder. Demgegenüber sind nach heutigem Recht vor dem Verwaltungsgericht nur Advokaten und Advokatinen zur berufsmässigen Vertretung zugelassen. Für das Steuergericht gilt neu die gleiche Regelung wie bisher für die Steuerrekurskommission. Zur berufsmässigen Vertretung vor dem Steuergericht sind somit auch Nichtanwälte befugt, was mit Blick auf das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren, wo kein Vertretungsmonopol der Anwälte besteht, auch Sinn macht.

Handänderungssteuergesetz, § 14 Abs. 2: Rechtsmittel

Diese Bestimmung enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Gemeindegesezt, § 26 Abs. 3: Rechtsmittel

Für Rekurse gegen letztinstanzliche Entscheide der Gemeindebehörden ist nach geltendem Recht nicht der Regierungsrat, sondern die Steuerrekurskommission zuständig (§ 150a StV). An deren Stelle tritt gemäss § 26 Abs. 3 neu das Steuergericht.

Kirchengesetz, § 6 Abs. 2: Rechtsmittel

Auch diese Bestimmung enthält eine blosse redaktionelle Änderung.

6. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Gesetzesrevision betrifft einzig Organisations- und Verfahrensbestimmungen. Diese können in Kraft gesetzt werden, sobald die nötigen organisatorischen Massnahmen bereit stehen, damit das Steuergericht seine Arbeit aufnehmen kann. Anders als bei materiell-rechtlichen Bestimmungen ist es nicht zwingend, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts auf den Beginn einer Steuerperiode festzulegen.

Der Gesetzesvorschlag sieht unter Ziff. III. vor, dass der Regierungsrat den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Rechts bestimmt. Dieser Zeitpunkt hängt vom Abschluss der nötigen Vorbereitungsmaßnahmen ab (Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, Ernennung der nebenamtlichen Richter, Bestellung des Gerichtspersonals, Umschreibung der Verfahrensabläufe und der Organisationsstrukturen, Bereitstellung der nötigen Infrastruktur).

Anwendbar werden die neuen Bestimmungen zum Gerichtsorganisations- und zum Steuergesetz ab Inkraftsetzung durch den Regierungsrat. Sie gelten für alle Rekurse, die nach diesem Zeitpunkt erhoben werden. Sie gelten gemäss § 234 Abs. 16 StG auch für bereits hängige Verfahren, sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch keine abschliessende Entscheidung der Steuerrekurskommission ergangen ist. Für Fälle, über die im Inkrafttretenszeitpunkt hingegen bereits eine Entscheidung gefällt wurde, gilt noch das alte zweistufige Rechtsmittelverfahren mit dem Verwaltungsgericht als zweiter Rekursinstanz.

Bis zur Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen durch den Regierungsrat sind Steuerrekurse weiterhin von der Steuerrekurskommission zu behandeln. Ab 1. Januar 2009 ist die Steu-

errekurskommission wegen der Rechtsweggarantie neu auch für die Beurteilung von Steuererlassentscheiden der Steuerverwaltung zuständig (§ 201 StG), sodass mit einer markanten Zunahme der Rekursfälle zu rechnen ist. Um die Steuerrekurskommission zu entlasten, wird in § 242a StG im Sinne einer Übergangsregelung bis zur Schaffung des Steuergerichts vorgeschlagen, dass der Präsident der Steuerrekurskommission oder ein anderes Kommissionsmitglied in Fällen, in denen ein Gesuch um Steuererlass oder Stundung Gegenstand des Verfahrens bildet, als Einzelrichter entscheidet, sofern er die Sache nicht der Kommission zur Behandlung überweist.

7. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen

Die Reorganisation der Steuergerichtsbarkeit lässt sich nicht völlig kostenneutral durchführen. Wegen der Übernahme des Steuergerichtspräsidiums durch das Appellationsgericht, müssen beim Appellationsgerichtspräsidium rund 20 zusätzliche Stellenprozente (wovon ca. 10% wegen des Steuergerichtspräsidiums und ca. 10% wegen der Mehrbelastung durch die Steuererlassfälle) geschaffen werden. Auch eine allfällige neue Lohnneinreihung der Gerichtsschreiber beim Appellationsgericht würde zu etwas Mehraufwand führen. Insgesamt ist mit jährlichen Mehrkosten von rund CHF 100'000 zu rechnen. Der zusätzliche Arbeitsaufwand wegen der Behandlung der Steuererlassfälle würde allerdings auch beim heutigen Instanzenzug anfallen.

Die Eingliederung des Steuergerichts beim Appellationsgericht hat ebenfalls Auswirkungen auf die Raumressourcen. Soll die angestrebte organisatorische und räumliche Einbindung des Steuergerichts beim Appellationsgericht verwirklicht werden, sind zusätzliche Büros nötig. Weiteren Raumbedarf hat das Appellationsgericht wegen der bevorstehenden Einführung der Bundeszivilprozess- und der Bundesstrafprozessordnung auf den 1. Januar 2010 ohnehin. Da beim Appellationsgericht in absehbarer Zeit keine freien Büros verfügbar sind, muss der Raumbedarf durch einen Dachstockausbau im Gerichtsgebäude gedeckt werden.

8. Stellungnahmen anderer Behörden

Die Ausarbeitung dieses Ratschlags und Gesetzesentwurfs erfolgte im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht und der Steuerrekurskommission.

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes wurde eingeholt.

Das Justizdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

9. Anträge an den Grossen Rat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, dem nachstehenden Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895, des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 sowie weiterer Gesetze

(Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002; Handänderungssteuergesetz vom 26. Juni 1996; Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984; Kirchengesetz vom 8. November 1973) zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber

Anhang

Synoptische Gegenüberstellung geltendes Recht / Gesetzesvorschlag des Regierungsrats

Grossratsbeschluss

Anhang:
Synoptische Gegenüberstellung der Bestimmungen gemäss geltendem Recht und
gemäss Gesetzesvorschlag des Regierungsrats

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats
Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)	
---	<p>§ 56l</p> <p>¹ Das Steuergericht entscheidet als einzige kantonale Instanz betreffend Streitigkeiten über Steuern und Abgaben, die sich bei der Anwendung</p> <p>a) des Bundesrechts durch die kantonalen Behörden, mithin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990, - des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, - des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, - des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz (WPEG) vom 12. Juni 1959 <p>und</p> <p>b) des kantonalen Rechts, mithin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000, - des Gesetzes über die Handänderungssteuer (Handänderungssteuergesetz) vom 26. Juni 1996, - des Gesetzes betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980, - der Steuerordnungen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen, - der Steuerordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche, der Römisch-Katholischen Kirche, der Christkatholischen Kirche und der Israelitischen Gemeinde <p>ergeben.</p>
---	<p>§ 56m</p> <p>¹ Das Steuergericht besteht aus zwei vom Appellationsgericht bestimmten Präsidentinnen, Präsidenten, Statthalterinnen oder Statthaltern des Appellationsgerichts sowie zehn vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählten Richterinnen und Richtern.</p> <p>² Wählbar als Richterinnen und Richter sind Personen, die im Kanton steuerpflichtig sind und über ein abgeschlossenes juristisches Studium an einer Schweizer Universität, ein kantonales Anwaltspatent oder einen eidgenössisch anerkannten Titel zur diplomierten Steuerexpertin oder zum diplomierten Steuerexperten verfügen.</p> <p>³ Die Zahl der Richterinnen und Richter kann auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend erhöht werden.</p> <p>⁴ Das Appellationsgericht bestellt die Präsidentin oder den Präsidenten des Steuergerichts und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Es achtet auf Kontinuität bei der Besetzung des Präsidiums.</p> <p>⁵ Die vom Appellationsgericht bestimmten Mitglieder</p>

	des Steuergerichts können nötigenfalls durch die übrigen Präsidentinnen und Präsidenten sowie Statthalterinnen und Statthalter des Appellationsgerichts vertreten werden.
---	<p>§ 56n</p> <p>¹ Das Steuergericht ist administrativ dem Appellationsgericht angegliedert und untersteht seiner Aufsicht gemäss § 71 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 dieses Gesetzes.</p> <p>² Das Appellationsgericht bestellt die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie das Sekretariat des Steuergerichts.</p>
---	<p>§ 56o</p> <p>¹ Das Steuergericht entscheidet in Fünferbesetzung. Es ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern.</p> <p>² Das Steuergericht kann auf dem Weg der Aktenzirkulation entscheiden, wenn sich Einstimmigkeit ergibt oder wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident oder gegebenenfalls ein anderes Gerichtsmitglied entscheidet, soweit die Sache nicht wegen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Steuergericht überwiesen wird, als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter:</p> <p>a) über die Abschreibung des Verfahrens wegen Rekursrückzugs oder Rekursanerkennung, Gegenseitlosigkeit, Säumnis, Nichtleistung des Kostenvorschusses oder anderer Dahinfallensgründe;</p> <p>b) in Fällen, bei denen wegen Fristversäumnis oder aus anderen Gründen nicht auf den Rekurs eingetreten werden kann;</p> <p>c) in Fällen, in denen allein das Gesuch um Zuspreehung einer Parteientschädigung offen ist;</p> <p>d) in Fällen, in denen ein Gesuch um Steuererlass oder Stundung Gegenstand des Verfahrens bildet.</p>
---	<p>§ 56p</p> <p>Das Appellationsgericht regelt nach Konsultation des Steuergerichts dessen Organisation und den Geschäftsgang sowie die Aufgaben der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in einem Reglement.</p>
---	<p>§ 56r</p> <p>Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend Austritt (§ 42, ohne Abs. 6), Ablehnung (§ 43), Gerichtssitzungen (§ 44), Gerichtsverhandlung und Beratung (§§ 46 und 47), Gerichtspolizei (§ 48), Geschäftsverteilung und Verhandlungsvorbereitung (§ 66), Kanzlei des Appellationsgerichts und Appellationsgerichtswibel (§§ 67 bis 69) sowie Anstellung der Mitarbeitenden (§ 70) gelten sinngemäss auch für das Steuergericht, unter dem Vorbehalt der anderslautenden Bestimmungen des Steuergesetzes über das Rekursverfahren (§§ 164 bis 170 StG).</p>
§ 71 Abs. 1	§ 71 Abs. 1
4. Es beaufsichtigt die untern Gerichtsstellen und das Sozialversicherungsgericht. Als Organ der laufenden Aufsicht kann es einen oder mehrere Ausschüsse bezeichnen. Diese Aufsicht erfolgt unbeschadet der Unabhängigkeit der Urteilssprüche nötigenfalls durch Beschlüsse und Weisungen.	4. Es beaufsichtigt die untern Gerichtsstellen, das Sozialversicherungsgericht <i>und das Steuergericht</i> . Als Organ der laufenden Aufsicht kann es einen oder mehrere Ausschüsse bezeichnen. Diese Aufsicht erfolgt unbeschadet der Unabhängigkeit der Urteilssprüche nötigenfalls durch Beschlüsse und Weisungen.

Steuergesetz (StG)	
<p>§ 136</p> <p>¹ Die Rechtsprechung über Rekurse gegen Entscheide der Steuerverwaltung obliegt der Steuerrekurskommission.</p> <p>² Die Steuerrekurskommission wird vom Regierungsrat bestellt. Sie besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin sowie zehn weiteren Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie trifft ihre Entscheide mindestens in Dreierbesetzung.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt die für die Organisation der Steuerrekurskommission erforderlichen Vorschriften. Die Steuerrekurskommission berichtet dem Regierungsrat regelmässig über ihre Tätigkeit.</p> <p>⁴ In ihrer rechtsprechenden Tätigkeit ist die Steuerrekurskommission unabhängig.</p> <p>⁵ Das Sekretariatspersonal wird durch die Steuerrekurskommission bestellt.</p>	<p>§ 136</p> <p>Die Rechtsprechung über Rekurse gegen Entscheide der Steuerverwaltung obliegt <i>dem Steuergericht (§§ 56l - 56r des Gerichtsorganisationsgesetzes)</i>.</p>
<p>§ 141</p> <p>Die Steuerbehörden erteilen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und der Gemeinden auf Ersuchen hin oder von sich aus alle erforderlichen Auskünfte, soweit hiefür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p>	<p>§ 141</p> <p>Die Steuerbehörden erteilen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und der Gemeinden auf Ersuchen hin oder von sich aus alle erforderlichen Auskünfte, soweit hiefür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. <i>Die Auskunftspflicht besteht auch gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone, soweit der andere Kanton Gegenrecht hält.</i></p>
<p>§ 164 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Gegen den Einspracheentscheid der Verwaltung kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben.</p> <p>² Die Rekursschrift muss einen Antrag und eine Begründung unter Beilage oder Bezeichnung der Beweismittel enthalten. Für die Begründung kann die Frist erstreckt werden.</p>	<p>§ 164 Abs. 1, 2 und 4</p> <p>¹ Gegen den Einspracheentscheid der Verwaltung kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs <i>beim Steuergericht</i> erheben.</p> <p>² <i>Der Rekurs ist zu begründen. Die betroffene Person muss im Rekurs ihre Begehren stellen, die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel angeben sowie Beweisurkunden beilegen oder genau bezeichnen. Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, wird ihr unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt.</i></p> <p>⁴ <i>Der Rekurs hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch entzogen werden.</i></p>
<p>§ 165</p> <p>Das Rekursverfahren richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes nach den Vorschriften des kantonalen Organisationsgesetzes.</p>	<p>§ 165</p> <p>Das Rekursverfahren richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes nach den Vorschriften <i>des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege</i>.</p>
<p>---</p>	<p>§ 165a</p> <p><i>Die Instruktion des Verfahrens obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin des Steuergerichts. Er oder sie trifft alle nötigen prozessleitenden Massnahmen wie die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, den Entzug der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der erforderlichen Untersuchungs- und Beweissmassnahmen. Mit der Instruktion des Verfahrens kann ein anderes Gerichtsmitglied oder ein Gerichtsschreiber bzw. eine Gerichtsschreiberin betraut werden.</i></p>
<p>§ 166 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Steuerrekurskommission lädt die Steuerverwaltung zur Stellungnahme ein und fordert sie zur Übermittlung der Akten</p>	<p>§ 166 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin <i>des Steuergerichts</i> lädt die Steuerverwaltung zur <i>Vernehmlassung innert erstreckbarer Frist</i> ein und fordert sie zur Über-</p>

<p>auf. Bei Bedarf kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.</p> <p>² Die Steuerverwaltung kann bis zu ihrer Vernehmlassung den Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen.</p>	<p>mittlung der Akten auf. Bei Bedarf kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.</p> <p>² Die Steuerverwaltung kann <i>bis zum Abschluss des Schriftenwechsels</i> den Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen.</p>
<p>§ 167</p> <p>Auf Antrag einer Partei oder eines Kommissionsmitglieds kann der Präsident oder die Präsidentin der Steuerrekurskommission die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beschliessen. Das persönliche Erscheinen des Rekurrenten oder der Rekurrentin kann angeordnet werden.</p>	<p>§ 167</p> <p>¹ <i>Der Präsident oder die Präsidentin des Steuergerichts kann aus wichtigen Gründen oder auf Antrag eines Gerichtsmitglieds oder einer Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ansetzen. Das persönliche Erscheinen des Rekurrenten oder der Rekurrentin kann angeordnet werden.</i></p> <p>² <i>In Steuerstrafsachen findet eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.</i></p>
<p>§ 168</p> <p>¹ Im Rekursverfahren hat die Steuerrekurskommission die gleichen Befugnisse wie die Steuerverwaltung im Veranlagungs- und im Einspracheverfahren.</p> <p>² Die Steuerrekurskommission ordnet selbständig die erforderlichen Untersuchungs- und Beweismassnahmen an. Sie kann auch Zeugen und Zeuginnen einvernehmen.</p>	<p>§ 168</p> <p>¹ Im Rekursverfahren hat <i>das Steuergericht</i> die gleichen Befugnisse wie die Steuerverwaltung im Veranlagungs- und im Einspracheverfahren.</p> <p>² <i>Das Steuergericht</i> ordnet selbständig die erforderlichen Untersuchungs- und Beweismassnahmen an. Es kann auch Zeugen und Zeuginnen einvernehmen.</p>
<p>§ 169</p> <p>¹ Die Steuerrekurskommission entscheidet gestützt auf das Ergebnis ihrer Untersuchungen. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie kann nach Anhören der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Ungunsten ändern. Sie führt das Verfahren trotz Rückzugs oder Anerkennung des Rekurses weiter, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der angefochtene Entscheid oder die übereinstimmenden Anträge dem Gesetz widersprechen.</p> <p>² Die Steuerrekurskommission entscheidet in geheimer Beratung.</p> <p>³ Die Steuerrekurskommission teilt ihren Entscheid mit schriftlicher Begründung dem Rekurrenten oder der Rekurrentin sowie der Steuerverwaltung mit.</p>	<p>§ 169</p> <p>¹ <i>Das Steuergericht</i> entscheidet gestützt auf das Ergebnis <i>seiner</i> Untersuchungen. <i>Es</i> ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. <i>Es</i> kann nach Anhören der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Ungunsten ändern. <i>Es</i> führt das Verfahren trotz Rückzugs oder Anerkennung des Rekurses weiter, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der angefochtene Entscheid oder die übereinstimmenden Anträge dem Gesetz widersprechen.</p> <p>² <i>Das Steuergericht</i> entscheidet in geheimer Beratung.</p> <p>³ <i>Das Steuergericht</i> teilt seinen Entscheid mit schriftlicher Begründung dem Rekurrenten oder der Rekurrentin sowie der Steuerverwaltung mit.</p>
<p>§ 170 Abs. 3 und 5</p> <p>³ Der teilweise oder ganz obsiegenden Partei kann für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146) eine Parteientschädigung zugesprochen werden.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren.</p>	<p>§ 170 Abs. 3 und 5</p> <p>³ Der teilweise oder ganz obsiegenden Partei kann für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146) <i>zu Lasten der Steuerverwaltung</i> eine Parteientschädigung zugesprochen werden.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen <i>des Gesetzes über die Gerichtsgebühren</i>.</p>
<p>§ 171</p> <p>Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission kann die betroffene Person Rekurs an das Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>³ Der Rekurs an das Verwaltungsgericht steht auch der Steuerverwaltung offen.</p>	<p>§ 171</p> <p><i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 172</p> <p>Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die steuerpflichtige Person, die kantonale Steuerverwaltung oder die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Art. 73 des Steuerharmonisierungsgesetzes erheben.</p>	<p>§ 172</p> <p>Gegen den Entscheid <i>des Steuergerichts</i> können die betroffene Person, die kantonale Steuerverwaltung oder die Eidgenössische Steuerverwaltung <i>beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesrechts</i> Beschwerde erheben.</p>
<p>§ 197a Abs. 5 Satz 1</p> <p>⁵ Innert 30 Tagen nach Zustellung kann gegen die Verfügung schriftlich Einsprache bei der Steuerverwal-</p>	<p>§ 197a Abs. 5 Satz 1</p> <p>⁵ Innert 30 Tagen nach Zustellung kann gegen die Verfügung schriftlich Einsprache bei der Steuerverwal-</p>

tung und gegen den Einspracheentscheid Rekurs bei der Steuerrekurskommission erhoben werden.	tung und gegen den Einspracheentscheid Rekurs <i>beim Steuergericht</i> erhoben werden.
§ 203 Abs. 4 ⁴ Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Steuerrekurskommission erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.	§ 203 Abs. 4 ⁴ Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs <i>beim Steuergericht</i> erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
---	§ 234 Abs. 16 ¹⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.XX.20XX werden mit ihrer Inkraftsetzung durch den Regierungsrat wirksam. Sie gelten auch für Rekurse, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bei der Steuerrekurskommission bereits hängig sind, für die jedoch noch kein Entscheid ergangen ist.
---	§ 242a Der Präsident oder die Präsidentin der Steuerrekurskommission oder ein anderes Kommissionsmitglied entscheidet in Fällen, in denen ein Gesuch um Steuererlass oder Stundung Gegenstand des Verfahrens bildet, als Einzelrichter bzw. Einzelrichterin. Er oder sie kann die Sache an die Steuerrekurskommission überweisen, wenn grundsätzliche Rechtsfragen zu entscheiden sind.

Advokaturgesetz

§ 4 Abs. 3 ³ Im Verfahren vor der Steuerrekurskommission ist zur berufsmässigen Vertretung zugelassen, wer handlungsfähig ist. Für diese berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.	§ 4 Abs. 3 ³ Im Verfahren vor <i>dem Steuergericht</i> ist zur berufsmässigen Vertretung zugelassen, wer handlungsfähig ist. Für diese berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.
--	--

Handänderungssteuergesetz

§ 14 Abs. 2 ² Gegen den Einspracheentscheid ist der Rekurs an die Steuerrekurskommission zulässig.	§ 14 Abs. 2 ² Gegen den Einspracheentscheid <i>kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs beim Steuergericht erheben.</i>
---	---

Gemeindengesetz

---	§ 26 Abs. 3 ³ <i>Gegen letztinstanzliche Steuerentscheide der Gemeindebehörden kann Rekurs an das Steuergericht ergriffen werden.</i>
-----	--

Kirchengesetz

§ 6 Abs. 2 Gegen letztinstanzliche Steuerentscheide der Kirchenbehörden steht dem Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.	§ 6 Abs. 2 Gegen letztinstanzliche Steuerentscheide der Kirchenbehörden steht der betroffenen Person der Rekurs an das <i>Steuergericht</i> offen.
---	--

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderungen vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrats Nr. XX.XXX.XX vom TT:MM:JJJJ, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

Nach § 56k wird neu folgender neuer Abschnitt II.^{ter} mit den §§ 56l bis 56r eingefügt:

II.^{ter} Das Steuergericht

Entscheidungsgegenstände

§ 56l. Das Steuergericht entscheidet als einzige kantonale Instanz betreffend Streitigkeiten über Steuern und Abgaben, die sich bei der Anwendung

a) des Bundesrechts durch die kantonalen Behörden, mithin:

- des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990,
- des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990,
- des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965,
- des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz (WPEG) vom 12. Juni 1959

und

b) des kantonalen Rechts, mithin:

- des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000,
- des Gesetzes über die Handänderungssteuer (Handänderungssteuergesetz) vom 26. Juni 1996,
- des Gesetzes betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980,
- der Steuerordnungen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen,
- der Steuerordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche, der Römisch-Katholischen Kirche, der Christkatholischen Kirche und der Israelitischen Gemeinde

ergeben.

Zusammensetzung des Gerichts, Wählbarkeit und Amtsdauer

§ 56m. Das Steuergericht besteht aus zwei vom Appellationsgericht bestimmten Präsidentinnen, Präsidenten, Statthalterinnen oder Statthaltern des Appellationsgerichts sowie zehn vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählten Richterinnen und Richtern.

² Wählbar als Richterinnen und Richter sind Personen, die im Kanton steuerpflichtig sind und über ein abgeschlossenes juristisches Studium an einer Schweizer Universität, ein kantonales Anwaltspatent oder einen eidgenössisch anerkannten Titel zur diplomierten Steuerexpertin oder zum diplomierten Steuerexperten verfügen.

³ Die Zahl der Richterinnen und Richter kann auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend erhöht werden.

⁴ Das Appellationsgericht bestellt die Präsidentin oder den Präsidenten des Steuergerichts und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Es achtet bei der Besetzung des Präsidiums auf Kontinuität.

⁵ Die vom Appellationsgericht bestimmten Mitglieder des Steuergerichts können nötigenfalls durch die übrigen Präsidentinnen und Präsidenten sowie Statthalterinnen und Statthalter des Appellationsgerichts vertreten werden.

Aufsicht und administrative Eingliederung

§ 56n. Das Steuergericht ist administrativ dem Appellationsgericht angegliedert und untersteht seiner Aufsicht gemäss § 71 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 dieses Gesetzes.

² Das Appellationsgericht bestellt die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie das Sekretariat des Steuergerichts.

Besetzung des Steuergerichts

§ 56o. Das Steuergericht entscheidet in Fünferbesetzung. Es ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern.

² Das Steuergericht kann auf dem Weg der Aktenzirkulation entscheiden, wenn sich Einstimmigkeit ergibt oder wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident oder gegebenenfalls ein anderes Gerichtsmitglied entscheidet, soweit die Sache nicht wegen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Steuergericht überwiesen wird, als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter:

- a) über die Abschreibung des Verfahrens wegen Rekursrückzugs oder Rekursanerkennung, Gegenstandslosigkeit, Säumnis, Nichtleistung des Kostenvorschusses oder anderer Dahinfallensgründe;
- b) in Fällen, bei denen wegen Fristversäumnis oder aus anderen Gründen nicht auf den Rekurs eingetreten werden kann;
- c) in Fällen, in denen allein das Gesuch um Zusprechung einer Parteientschädigung offen ist;
- d) in Fällen, in denen ein Gesuch um Steuererlass oder Stundung Gegenstand des Verfahrens bildet.

Reglement des Steuergerichts

§ 56p. Das Appellationsgericht regelt nach Konsultation des Steuergerichts dessen Organisation und den Geschäftsgang sowie die Aufgaben der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in einem Reglement.

Sinngemässe Anwendung weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes

§ 56r. Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend Austritt (§ 42, ohne Abs. 6), Ablehnung (§ 43), Gerichtssitzungen (§ 44), Gerichtsverhandlung und Beratung (§§ 46 und 47), Gerichtspolizei (§ 48), Geschäftsverteilung und Verhandlungsvorbereitung (§ 66), Kanzlei des Appellationsgerichts und Appellationsgerichtsweweibel (§§ 67 bis 69) sowie Anstellung der Mitarbeitenden (§ 70) gelten sinngemäss auch für das Steuergericht, unter dem Vorbehalt der anderslautenden Bestimmungen des Steuergesetzes über das Rekursverfahren (§§ 164 bis 170 StG).

§ 71 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung:

4. Es beaufsichtigt die untern Gerichtsstellen, das Sozialversicherungsgericht und das Steuergericht. Als Organ der laufenden Aufsicht kann es einen oder mehrere Ausschüsse bezeichnen. Diese Aufsicht erfolgt unbeschadet der Unabhängigkeit der Urteilsprüche nötigenfalls durch Beschlüsse und Weisungen.

II. Änderung anderer Erlasse

1. Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000¹ wird wie folgt geändert:

Der Titel des 1. Abschnitts des 2. Teils erhält folgende neue Fassung:

1. Abschnitt: Steuerorgane

Titel II. und § 136 erhalten folgende neue Fassung:

II. STEUERGERICHT

§ 136. Die Rechtsprechung über Rekurse gegen Entscheide der Steuerverwaltung obliegt dem Steuergericht (§§ 56l - 56r des Gerichtsorganisationsgesetzes).

§ 141 erhält folgende neue Fassung:

§ 141. Die Steuerbehörden erteilen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und der Gemeinden auf Ersuchen hin oder von sich aus alle erforderlichen Auskünfte, soweit hiefür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Auskunftspflicht besteht auch gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone, soweit der andere Kanton Gegenrecht hält.

§ 164 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 164. Gegen den Einspracheentscheid der Verwaltung kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs beim Steuergericht erheben.

² Der Rekurs ist zu begründen. Die betroffene Person muss im Rekurs ihre Begehren stellen, die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel angeben sowie Beweiskunden beilegen oder genau bezeichnen. Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, wird ihr unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt.

§ 164 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

¹ SG 640.100.

⁴ Der Rekurs hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch entzogen werden.

§ 165 erhält folgende neue Fassung:

§ 165. Das Rekursverfahren richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Nach § 165 wird folgender neuer § 165a eingefügt:

aa) Verfahrensinstruktion

§ 165a. Die Instruktion des Verfahrens obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin des Steuergerichts. Er oder sie trifft alle nötigen prozessleitenden Massnahmen wie die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, den Entzug der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der erforderlichen Untersuchungs- und Beweismassnahmen. Mit der Instruktion des Verfahrens kann ein anderes Gerichtsmitglied oder ein Gerichtsschreiber bzw. eine Gerichtsschreiberin betraut werden.

§ 166 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 166. Der Präsident oder die Präsidentin des Steuergerichts lädt die Steuerverwaltung zur Vernehmlassung innert erstreckbarer Frist ein und fordert sie zur Übermittlung der Akten auf. Bei Bedarf kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.
² Die Steuerverwaltung kann bis zum Abschluss des Schriftenwechsels den Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen.

§§ 167, 168 und 169 erhalten folgende neue Fassung:

§ 167. Der Präsident oder die Präsidentin des Steuergerichts kann aus wichtigen Gründen oder auf Antrag eines Gerichtsmitglieds oder einer Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ansetzen. Das persönliche Erscheinen des Rekurrenten oder der Rekurrentin kann angeordnet werden.

² In Steuerstrafsachen findet eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

§ 168. Im Rekursverfahren hat das Steuergericht die gleichen Befugnisse wie die Steuerverwaltung im Veranlagungs- und im Einspracheverfahren.

² Das Steuergericht ordnet selbständig die erforderlichen Untersuchungs- und Beweismassnahmen an. Es kann auch Zeugen und Zeuginnen einvernehmen.

§ 169. Das Steuergericht entscheidet gestützt auf das Ergebnis seiner Untersuchungen. Es ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Es kann nach Anhören der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Ungunsten ändern. Es führt das Verfahren trotz Rückzugs oder Anerkennung des Rekurses weiter, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der angefochtene Entscheid oder die übereinstimmenden Anträge dem Gesetz widersprechen.

² Das Steuergericht entscheidet in geheimer Beratung.

³ Das Steuergericht teilt seinen Entscheid mit schriftlicher Begründung dem Rekurrent oder der Rekurrentin sowie der Steuerverwaltung mit.

§ 170 Abs. 3 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

³ Der teilweise oder ganz obsiegenden Partei kann für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146) zu Lasten der Steuerverwaltung eine Parteientschädigung zugesprochen werden.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebühren.

Titel II. Rekurs an das Verwaltungsgericht und § 171 werden aufgehoben.

Titel III. und § 172 erhalten folgende neue Fassung:

III. Beschwerde ans Bundesgericht

§ 172. Gegen den Entscheid des Steuergerichts können die betroffene Person, die kantonale Steuerverwaltung oder die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesrechts Beschwerde erheben.

§ 197a Abs. 5 erster Satz erhält folgende neue Fassung:

⁵ Innert 30 Tagen nach Zustellung kann gegen die Verfügung schriftlich Einsprache bei der Steuerverwaltung und gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Steuergericht erhoben werden.

§ 203 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs beim Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 234 wird um folgenden Abs. 16 ergänzt:

¹⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.XX.20XX werden mit ihrer Inkraftsetzung durch den Regierungsrat wirksam. Sie gelten auch für Rekurse, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bei der Steuerrekurskommission bereits hängig sind, für die jedoch noch kein Entscheid ergangen ist.

Titel und § 242a erhalten folgende neue Fassung:

9. Steuerrekurskommission

§ 242a. Der Präsident oder die Präsidentin der Steuerrekurskommission oder ein anderes Kommissionsmitglied entscheidet in Fällen, in denen ein Gesuch um Steu-

erlass oder Stundung Gegenstand des Verfahrens bildet, als Einzelrichter bzw. Einzelrichterin. Er oder sie kann die Sache an die Steuerrekurskommission überweisen, wenn grundsätzliche Rechtsfragen zu entscheiden sind.

2. Das Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002² wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Im Verfahren vor dem Steuergericht ist zur berufsmässigen Vertretung zugelassen, wer handlungsfähig ist. Für diese berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.

3. Das Gesetz über die Handänderungssteuer (Handänderungssteuergesetz) vom 26. Juni 1996³ wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Gegen den Einspracheentscheid kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs beim Steuergericht erheben.

4. Das Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984⁴ wird wie folgt geändert:

§ 26 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

³ Gegen letztinstanzliche Steuerentscheide der Gemeindebehörden kann Rekurs an das Steuergericht ergriffen werden.

5. Das Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973⁵ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Gegen letztinstanzliche Steuerentscheide der Kirchenbehörden steht der betroffenen Person der Rekurs an das Steuergericht offen.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

² SG 291.100.

³ SG 650.100.

⁴ SG 170.100.

⁵ SG 190.100.